Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS AF 1 (S. 473-477)**
Titel	**Publikation vom 13ten Weinmonat 1803, wegen Aufruf und Entkräftung vermißter Schuldinstrumente.**
Ordnungsnummer	
Datum	13.10.1803

[S. 473] Wir Burgermeister und Kleine Räthe des Kantons Zürich, durch die täglich sich vermehrenden Begehren der Bezirksgerichte und Notariate um Ausrufung und Entkräftung vermißter Schuldinstrumente, von der Nothwendigkeit allgemeiner und verschärfter Maaßregeln, vermittelst welcher diesen Begehren ohne Gefahr, und mit möglichster Beruhigung entsprochen werden könne, überzeugt,

verordnen:

Die Schuldbriefe, deren Ausrufung und Entkräftung begehrt werden kann, zerfallen in folgende Klassen:

1. Solche Schuldbriefe, welche durch Brand oder ähnliches Unglück verlohren gegangen sind,
2. Schuldbriefe, welche einem Gläubiger entwendet, oder anderweitig ab Handen gekommen sind,
3. Schuldbriefe, welche abbezahlt, aber der Kanzley nicht zur Entkräftung eingegeben worden sind, // [S. 474]
4. Schuldbriefe, welche jemandem erbsweise zufallen, und wodurch der Erbe selbst Schuldner wird, und
5. Schuldbriefe, welche in Auffällen zu Verlust kommen, oder mit denen im Auffall überschlagen wird.

Die erste Klasse ist unstreitig diejenige, bey welcher am wenigsten Schwierigkeiten obwalten, weßwegen es hinreichend ist, daß ein Eigenthümer solcher Schuldbriefe vor den Schranken seines Bezirksgerichts angelobe, daß er, zur Zeit des sich ergebenen Unglücks, wirklich noch Besitzer des Schuldinstruments gewesen, und unter was für Umständen ihm dasselbe ab Handen gekommen sey, worauf dann dergleichen Instrumente, nachdem auch der Schuldner über die gegenwärtige Verzinsung derselben vernommen worden seyn wird, unter Ansetzung eines peremtorischen Termins von sechs Wochen, durch die öffentlichen Blätter aufzurufen, und wenn sie nicht zum Vorschein kommen, an ihrer Statt, neue Schuldinstrumente zu errichten sind.

Bey der zweyten Klasse von Schuldbriefen treten mehrere Schwierigkeiten ein, derenhalber, um jedermann vor Schaden zu verwahren, folgende Bestimmungen getroffen werden:

a) Der Eigenthümer eines entwendeten, oder anderweitig ab Handen gekommenen Schuld- // [S. 475] briefs und Creditor einer solchen Schuld, soll sein Zinsbuch dem betreffenden Bezirksgerichte vorweisen, und demselben gewissenhaft anzeigen, wie er zum Besitze dieses Briefs gekommen, wie lang er denselben besessen habe,

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

unter was für Umständen der Brief ihm ab Handen gekommen sey, und ob er ihm gegenwärtig noch verzinset werde.

b. Auch der Debitor des Briefs soll von dem Bezirksgericht vorbeschieden, und vernommen werden, ob er den Brief noch ferner verzinse?

c. Alsdann wird die Justiz- und Polizeykommißion, den Bezirksgerichten die Bewilligung ertheilen, unter Festsetzung eines peremtorischen Termins von 6 Monaten, einen Aufruf zu erlassen, der in den beyden Städten Zürich und Winterthur an den gewohnten Orten, und, auf der Landschaft in den betreffenden Bezirksgerichts- und Notariatskanzleyen, zu jedermanns Einsicht und Kenntniß angeschlagen, auch, zu Handen der Fremden, den öffentlichen Blättern beygerückt werden soll.

   Neben dem sollen die Kanzleyen gehalten seyn, den Creditoren, auf ihr Verlangen, dergleichen Verzeichnisse gegen Bezahlung verabfolgen zu lassen. // [S. 476]

d. Nach Verfluß von 6 Monaten, von dem Tage des öffentlichen Aufrufs an gerechnet, mag alsdann, wann das Schuldinstrument nicht aufgefunden worden ist, an Statt des vermißten, und mit den gleichen Bestimmungen und Inhalt, ein neues Schuldinstrument errichtet werden, welches allein rechtsgültig seyn soll.

In Ansehung der, in der dritten und vierten Klasse begriffenen Schuldbriefe, nämlich derjenigen, welche abbezahlt, aber der Kanzley nicht zur Entkräftung eingegeben worden sind, und derjenigen, welche jemandem durch Erbschaft zugefallen sind, und wodurch der Erbe selbst Schuldner geworden ist, sind die gleichen Formalitäten, welche, der zweyten Klasse halber, in den vorhergehenden Artikeln vorgeschrieben sind, zu beobachten.

Was endlich die fünfte Klasse von Schuldbriefen betrift, so sind dieser halber von der Justiz- und Polizeykommißion bereits die angemessenen Verfügungen getroffen, und die erforderlichen Befehle ertheilt worden.

Damit nun diese Vorsichtsmaßregeln ihre beabsichtete wohlthätige Wirkung nicht verfehlen, so werden sowohl diejenigen, welche Schuldbriefe kaufen, aufgefordert, es dem Debitor unverzüglich bekannt zu machen, als besonders auch diejenigen, welche Briefe als Hinterlage annehmen, // [S. 477] ermahnet, sich an den Anschlagsorten fleißig zu erkundigen, ob keine ihrer Hypotheken daselbst aufgerufen seyen.

Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser vorgeschriebenen Vorsichten ist so einleuchtend, daß sich gewiß niemand hierin eine Versäumniß zu Schulden kommen lassen, sondern im Gegentheil jedermann, sich selbst und Andere vor Schaden zu verwahren, um so mehr bestreben wird, da, wenn jene Formalitäten verabsäumt, und die ausgeschriebenen peremtorischen Termine überwartet wurden, dergleichen Schuldbriefe ohne weiters als entkräftet angesehen werden sollen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Damit aber diese Verordnung zu jedermanns Kenntniß gelange, und niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, so wird solche zum Druck befördert, und allen Bezirks- und Unterstatthaltern in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren zu Handen gestellt, um selbige in allen Gemeinden an den gewohnten Orten anschlagen zu lassen, und jedem Bezirksgerichte und ihren Kanzleyen, sowie auch den Gemeindräthen, und den Notariatskanzleyen ein Exemplar mitzutheilen. Uebrigens werden die Bezirks- und Unterstatthalter aufgefordert, über der genauen Vollziehung dieser Verordnung von Seite der ihnen untergeordneten Behörden und Bezirkseinwohner sorgfältig zu wachen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/31.05.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016